

Merkblatt Klasseneinteilung

Grundsatz

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeiten der Schulpflege und der Schulleitung bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen.

- Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist die Schulpflege zuständig (siehe Volksschulgesetz §42; Abs. 3, lit. 6).
- Wenn es um die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen geht, ist die Schulleitung zuständig (siehe Volksschulgesetz §44; Abs. 2a).

Die Volksschulverordnung (VSV) gibt folgende Kriterien für die Klassenbildung vor:

VSV § 25; Abs. 1: „Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.“

Das Recht auf Mitwirkung der Eltern regelt die Volksschulverordnung wie folgt:

- Die Eltern wirken mit bei Schullaufbahnentscheiden, sowie bei der Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen (siehe VSV §62; Abs.1).
- Bei den übrigen Anordnungen ist keine Mitwirkung der Eltern möglich. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art, wie die Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung (siehe VSV §62; Abs.2).

Die Sekundarstufe Uster hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und nimmt die Einteilung der Klassen mit grosser Sorgfalt vor. Deshalb kann auf Gesuche nur beschränkt eingegangen werden.

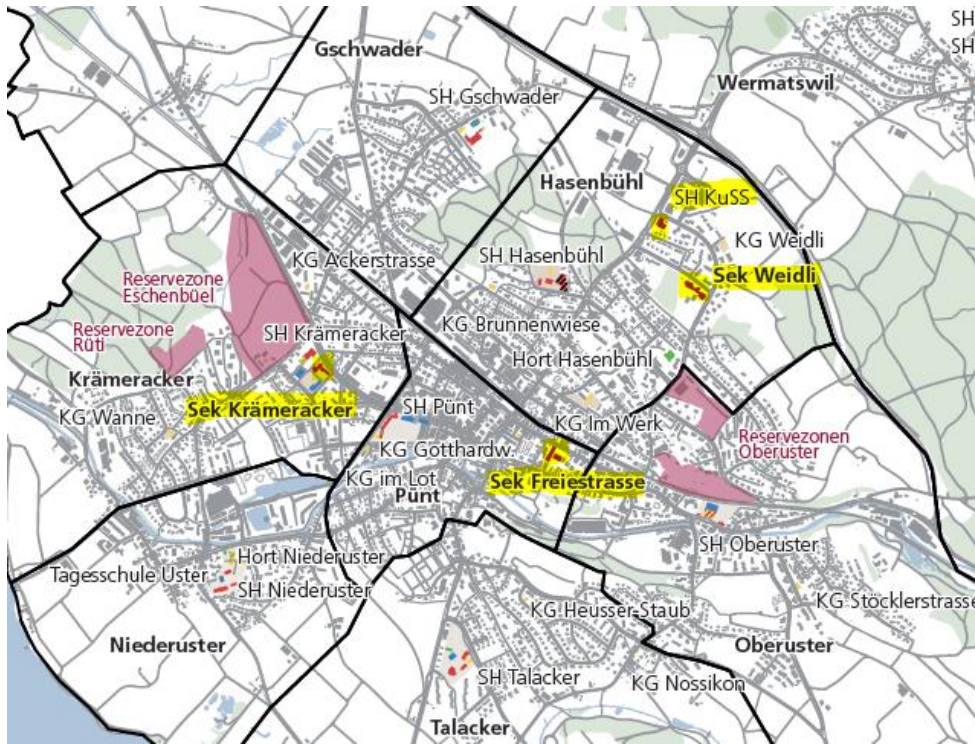
Sind die Eltern mit einer Zuteilungsentscheidung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung eine schriftliche Begründung bei der Schulpflege zu verlangen und bei Nichteinverständnis Rekurs beim Bezirksrat Uster einzureichen.

Schulen und Abteilungen

Zur Sekundarstufe I gehören vier Schulhäuser, wobei für die KuSs ZO als besondere Schule spezielle Aufnahmekriterien gelten und nicht mit dem hier aufgeführten ordentlichen Übertrittsprozess gleichgestellt ist. Die Aufnahmebedingungen der KuSs ZO sind auf der Homepage www.kusszo.ch veröffentlicht.

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler bestimmt die Anzahl Klassen der Abteilungen A, B und C, welche wenn möglich ausgeglichen an jeder Schuleinheit angeboten werden. Ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Stufe zu gering/hoch müssen Mischklassen eröffnet werden, um den gesetzlichen Rahmen einhalten zu können.

Unsere Sekundarschulen Sek I:



Kommunikation

Alle Eltern werden Anfang Oktober eingeladen, an unserem Orientierungsabend «Übertritt» teilzunehmen. Die Präsentation, Termine und alle wichtigen Informationen sind im Anschluss auf unserer Homepage veröffentlicht.

Bis Mitte März haben Eltern die Möglichkeit, ein Gesuch für den Zuteilungswunsch bei der Sekundarschulverwaltung schriftlich einzureichen. Die Sekundarschulpflege entscheidet im Anschluss an ihrer Mai-Sitzung über die Zuteilungen, welche Ende Mai den Eltern zugestellt werden.

Bei Anliegen und allgemeinen Fragen zur Klassenbildung können sich die Eltern an die Sekundarschulverwaltung wenden.

Kriterien

Die Klasseneinteilung wird nach den Kriterien Schulweg, Klassengrösse, ausgeglichene Klassenbestände über die Schuleinheiten, Verteilung von Mädchen/Knaben, Möglichkeit für einen Abteilungswechsel, dem Aspekt der sozialen wie leistungsmässigen Ausgeglichenheit, der Empfehlung der Primarlehrperson und dem Wunsch der Eltern/Kinder durchgeführt.

Die Schulwege spielen bei den Faktoren zur Einteilung eine Rolle, können jedoch je nach Umstand weniger gewichtet werden. Z.B. kann es durchaus sein, dass aus einem Gebiet besonders viele Kinder kommen und dadurch das Kriterium der Klassengrösse ein höheres Gewicht erhält. Einige Kinder müssen somit einen längeren Schulweg in Kauf nehmen.

Aus der Wohnadresse kann demnach kein Anspruch auf die Zuteilung zu einem der drei Schulhäuser abgeleitet werden.